

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 757
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)
gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Es ist eine aktuelle Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs Kindheitspädagogik in der zur Reakkreditierung vorgelegten Form vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Der Kontakt der Hochschule zu den Praxisanleiter:innen ist zu stärken und zu systematisieren. Die von der Hochschule hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind in geeigneter und hinreichend verbindlicher Form zu definieren und gegenüber den Praxisbetrieben zu kommunizieren. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Auflage 1 ist erfüllt.

Auflage 2 ist nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Qualifikationsziele / Berufszielversprechen (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflage den Nachweis über die berufsrechtliche Eignung in aktualisierter Form vorgelegt.

Damit ist Auflage 1 erfüllt.

Zu Auflage 2 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 BInStudAkkV)

Die Auflage ist nicht erfüllt.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme zur Auflagenerfüllung und ein überarbeitetes Dokument „Teil A - Grundlagen des Qualitätsmanagements an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik“ eingereicht. Dort ist der Kontakt zwischen Hochschule und Praxispartner/-anleitung systematisch verankert. Die von der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung und Systematisierung des Kontakts zwischen Hochschule und Praxisbetrieben sind damit in geeigneter und hinreichend verbindlicher Form definiert.

Allerdings stellt der Akkreditierungsrat fest, dass noch nicht sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber den Praxispartnern kommuniziert werden, da die Hochschule weder das Praxishandbuch noch den Kooperationsvertrag überarbeitet hat, welches diejenigen Dokumente bilden, die die Praxisbetriebe von der Hochschule erhalten. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass beide Dokumente nach wie vor in dem hinsichtlich des Kontakts zwischen Hochschule und Praxispartnern bei Auflagenerteilung als defizitär bewerteten Stand sind.

Zur vollständigen Auflagenerfüllung sind ein überarbeitetes Praxishandbuch sowie ein überarbeiteter Kooperationsvertrag vorzulegen, um zu verdeutlichen, dass die von der Hochschule hierfür vorgesehenen Maßnahmen gegenüber den Praxisbetrieben kommuniziert werden.

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.